

# Vereinsatzung

des Yachtclubs Gollenshausen e.V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des YCG am 21. März 2026



## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- a) Der Verein wurde am 17. Juli 1971 gegründet.
- b) Der Verein führt den Namen: "Yachtclub Gollenshausen" (YCG), eingetragener Verein (e.V.).
- c) Der Verein wurde am 15. November 1971 in das Vereinsregister eingetragen.
- d) Das Finanzamt Rosenheim hat am 20. Juli 1972 die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt.
- e) Der Verein hat seinen Sitz in Gollenshausen (Gemeinde Gstadt) am Chiemsee.
- f) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- g) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- h) Die Vereinsfarben sind: blau, weiß und gelb. Der Vereinsstander zeigt ein weißes Großsegel und einen gelben Spinnaker auf blauem Feld.

## §2 Zweck und Mittelverwendung

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports und anderer Arten des Wassersports, um hierdurch die Gesundheit, die körperliche Ertüchtigung und die sportliche Leistungsfähigkeit sowie die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen (steuerbegünstigte Zwecke), insbesondere der Abgabenordnung oder der künftig an deren Stelle tretenden Rechtsnormen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschaler Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## §3 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereines unterstützen.
- b) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.
- c) Die Mitglieder des Vereines setzen sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
  - (I) Ordentliche Mitglieder
  - (II) Familienmitglieder
  - (III) Junioren (im Alter von 18 bis 21 Jahren)
  - (IV) Jugendliche (im Alter von unter 18 Jahren)
  - (V) Fördernde Mitglieder
  - (VI) Ehrenmitglieder
- d) Familienmitglieder sind Ehepartner oder in Lebensgemeinschaft lebende Partner eines ordentlichen Mitgliedes.
- e) Fördernde Mitglieder nehmen am Sportbetrieb des Vereines nicht teil. Juristische Personen können nur Fördernde Mitglieder des Vereines sein.
- f) Ehrenmitglieder werden auf Antrag von mindestens zehn Vereinsmitgliedern durch die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen ernannt. Eine Abberufung kann nur in gleicher Weise erfolgen.

- g) Bei Wegfall der Voraussetzungen wechselt ein Mitglied automatisch in die dann zutreffende Mitgliedergruppe über. Stichtag ist jeweils der Beginn des Geschäftsjahres.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft kann – außer durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen – auch durch Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein beendet werden.
- b) Eine Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
- c) Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung in angemessener Frist mit Zahlungen im Rückstand, so kann der Vorstand seine Verabschiedung beschließen.
- d) Ein Verabschiedungsbeschluss aus sonstigem wichtigen Grund kann auf Antrag des Mitgliedes nur durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes, mit Ausnahme eines Ehren-Mitgliedes, kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied der Satzung, den Zwecken und den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend. Der Ausschluss ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Haftungsbeschränkung**

- a) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- b) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

#### **§6 Rechte und Pflichten**

- a) Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Vereinseinrichtungen zu benützen und in allen sportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Verein in zumutbarer Weise zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein vor Schaden zu bewahren. Bei der Benützung der Einrichtungen haben sie die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung erlassenen Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- d) Auf ihren Booten führen die Mitglieder nach Möglichkeit den Vereinsstander oder die Initialen des Vereins.
- e) Persönliche Preise und Ehrenzeichen bleiben im Eigentum des Ausgezeichneten. Von Vereinspreisen und Vereinsmannschaften gewonnene Preise gehen in das Eigentum des Vereins über.

#### **§7 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung**

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen, deren Höhe bzw. Umfang durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- b) Die Höhe der Beiträge kann für die einzelnen Mitgliedergruppen sowie für natürliche und juristische Personen unterschiedlich geregelt werden.
- c) Von neu eingetretenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der

Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung bestimmt.

- d) Kommt ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so hat es hieraus fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank – mindestens jedoch sechs Prozent – Zinsen zu bezahlen. Dem Verein bleibt vorbehalten, weitere Verzugsschäden geltend zu machen.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitseinheiten müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Umfang und Art der jährlich zu erbringenden Arbeitseinheiten sowie die Höhe des Geldbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

## §8 Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:
  - (I) die Mitgliederversammlung
  - (II) der Vorstand
  - (III) die Kassenprüfer
- b) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden des Vereines oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch den Vorstand und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

## §9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen u.a.:
  - (I) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - (II) Entlastung des Vorstandes
  - (III) Festlegung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - (IV) Festlegung der Geschäftsordnung
  - (V) Festlegung der Beitragsordnung
  - (VI) Wahl des Vorstandes
  - (VII) Wahl der Kassenprüfer
  - (VIII) Verabschiedung oder Ausschluss von Mitgliedern
  - (IX) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - (X) Beschlussfassung über weitere Anträge
  - (XI) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – möglichst ersten Halbjahr – statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- d) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, werden per Brief eingeladen.
- e) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung bekanntgegeben werden. Alle Anträge, die eine Woche vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- f) In der Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung auch über Anträge erfolgen, die nicht in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, sofern eine einfache Mehrheit dem zustimmt.

- g) Es sind Stimmbotschaften zur Mitgliederversammlung von an der Teilnahme verhinderter Mitgliedern möglich. Diese können nur zu konkreten Tagesordnungspunkten und nur schriftlich erfolgen. Pauschale Stimmvollmachten oder eine Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig.
  - h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - i) Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
  - j) Mitgliederversammlung können virtuell einberufen werden, wobei die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist dauerhaft verhindert, so übernimmt durch Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben zunächst kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - d) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Übrigen können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand kann durch entsprechenden Beschluss ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsge-schäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.
  - e) Der Schatzmeister ist als besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB dazu befugt, Konten des Vereines zu führen, Forderungen des Vereines einzuziehen und Zahlungen entgegenzu-nehmen. Zahlungen leisten darf er nur mit Zu-stimmung des Vorsitzenden oder seines Stell-vertreters.
  - f) Der Vorstand schlichtet alle mit dem Vereins-leben zusammenhängenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Er kann diese Aufgabe ei-nem Ehrenrat übertragen.

## §10 Der Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereines nach der Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes. Er besteht aus:
    - (I) 1. Vorsitzender
    - (II) Stellvertretender Vorsitzender
    - (III) Schatzmeister
    - (IV) Schriftführer
    - (V) Sportwart
    - (VI) Jugendwart
    - (VII) Takelwart
  - b) Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches oder ein Familienmitglied werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Abberufen werden kann ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode nur dann, wenn an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.
- g) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand stets den Vereinszweck zu beachten. Seine Vertretungsvollmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Rechtsgeschäfte.
  - h) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen. Dabei ist der Vorstand mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei einer Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## §11 Änderungen der Satzung

- a) Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dies bei Einladung in der

Tagesordnung erwähnt wurde.

## §12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann sowohl in der ordentlichen, als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss jeweils ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen.
  - b) Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens vier Fünftel aller an diesem Tag stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen haben.
  - c) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil die mindestens erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen ist, oder die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen nicht erreicht wurde, so muss unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, entsprechend der Satzung, eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Das verbleibende Vereinsvermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
  - c) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - d) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

## §13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- a) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Eigentum am Anbau an den Hafenkiosk („Seehäusl“)